

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landkreises Kusel Bericht über die weitere Entwicklung

Vorweg wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Prüfungsfeststellungen, die die Zuständigkeit der Abteilung 4 – Jugend und Soziales – betreffen, seitens des Rechnungshofes als erledigt betrachtet werden. Nachfolgend wird auf die Randnummern eingegangen, bei denen der Rechnungshof nach der ersten Stellungnahme weitere Informationen zu den Prüfungsfeststellungen eingefordert hatte, welche durch die Äußerungen seitens der Verwaltung vom April 2021 (Text fett formatiert) nunmehr ausgeräumt werden konnten bzw. auf die Feststellungen, bei denen sich im Nachgang zur ersten Stellungnahme Veränderungen ergaben bzw. bei denen es noch Nennenswertes zu berichten gibt.

8 Abteilung Jugend und Soziales

8.1 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

In **8.1.1 (Organisation)** wurde das Verfahren hinsichtlich der Versendung von Rechtswahrungsanzeigen kritisiert. Dieses wurde entsprechend umgestellt sowie zusätzlich ein entsprechendes Musterschreiben als Orientierungshilfe für die Sachbearbeiter der laufenden Hilfen entwickelt. Mit Inkrafttreten des Angehörigenentlastungsgesetzes zum 01.01.2020 sind Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern und Eltern erst ab einer Jahreseinkommengrenze von 100.000 Euro zu berücksichtigen. Folglich sind nur noch geringe Fallzahlen zu verzeichnen und die Aufgabenverteilung des bislang zuständigen Mitarbeiters der Unterhaltsstelle wurde in diesem Zuge entsprechend angepasst.

8.1.3 (Anzahl der Leistungsberechtigten und Auszahlungen) / .1.4 (Personenkreis)

Die Fallzahlen konnten aufgrund der Verfahrensumstellungen und den Fallüberprüfungen sowie nicht zuletzt durch den vorgenommenen Wechsel in der Sachbearbeitung kontinuierlich reduziert werden. Zum Stand 11.10.2021 waren unter Berücksichtigung von Folge- und Neuanträge noch 35 Fälle zu verzeichnen, die Hilfe zum Lebensunterhalt erhielten. Die Nettoauszahlungen des Landkreises für die Hilfe zum Lebensunterhalt hat sich auf 309.075,95 Euro reduziert (Rechnungsergebnis 2020 ohne Erstattungen zwischen Sozialhilfeträgern sowie Zahlungen nach AGSGB XII und LFAG). Für die Fälle, die aufgrund der nachträglichen Feststellung der dauerhaften Erwerbsminderung auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII umgestellt wurden, konnte für die Zeit des Leistungsbezugs nach dem Dritten Kapitel keine rückwirkende Umbuchung vorgenommen werden. Von den entstandenen Schäden wurden bislang 29.000 Euro durch die Eigenschadenversicherung ausgeglichen.

Lediglich zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass das automatisierte Abrufverfahren des elektronischen Grundbuches Rheinland-Pfalz bereits seit vielen Jahren eingerichtet ist. (vgl. 8.1.5 Antragsaufnahme und Aktenführung). Hinsichtlich des Datenabgleichs innerhalb der Verwaltung mit den wirtschaftlichen Unternehmen (hier der Abfallwirtschaft) und mit anderen Stellen hat sich der standardisierte manuelle Datenabgleich bewährt (8.1.6) und wird von daher weiterhin auf diese Weise durchgeführt.

8.1.8.1 (Familienversicherung)

Unabhängig von der Prüfungsfeststellung wurde eine Handlungsanweisung erstellt, um die Schnittstellen zwischen der Leistungssachbearbeitung und der zentralen Aufgabenwahrnehmung zu konkretisieren. Sämtliche Altfälle, in denen eine freiwillige Versicherung besteht, wurden nochmals dahingehend überprüft, ob die Voraussetzungen für eine beitragsfreie Familienversicherung vorliegen. In keinem Fall konnte dies jedoch umgesetzt werden. Ergänzend zu dem Schnittstellenpapier wurde ein Leitfaden mit Erläuterungen für die Prüfung durch die Leistungssachbearbeitung erstellt.

Im Übrigen handelt es sich bei dem im Prüfbericht unter diesem Punkt zitierten Fall, bei dem die Verwaltung bereits vor Scheidung freiwillige Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (1.200 Euro) übernahm, um einen der Fälle, für die das Jobcenter Erstattung leistete, weil Erwerbsfähigkeit festgestellt wurde (vgl. auch 8.1.4).

8.1.9 (Mehrbedarf bei Gehbehinderung) Seitens der Eigenschadenversicherung wurden 437 Euro erstattet.

Hinsichtlich der unter **8.1.10.1 (Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse)** getroffenen Feststellungen, wurden alle Sachbearbeiter der laufenden Hilfen angewiesen, die Überprüfungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, wie dort beschrieben, vorzunehmen, um eine einheitliche Sachbearbeitung sicherzustellen. Gleiches gilt, wie bereits unter 8.1.5 im Prüfbericht beschrieben, für die erforderlichen Nachweise und Sachverhaltsermittlung.

Die in **8.1.10.2 (Erwerbsminderungsrenten)** angesprochene Schulung in den Grundlagen des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung ist am 22.10.2020 erfolgt. Von den in den beanstandeten Leistungsfällen (Fussnoten 201 und 202) wurden die entstandenen Schäden der Eigenschadenversicherung gemeldet und von dort bislang insgesamt 4.210,00 € erstattet. Bei Az. 4/02.15927 ist letztlich kein Schaden entstanden. Die außerdem angesprochene Prüfung des gesamten Fallbestands ist ebenfalls abgeschlossen und es konnte kein weiterer Fall identifiziert werden, bei dem ein Schaden entstanden ist.

Zur Klarstellung der Äußerung der Verwaltung zu **8.1.10.3 (Betriebsrenten)** wird darauf hingewiesen, dass die Leistungsberechtigten nach ihren früheren Arbeitgebern befragt wurden. Dementsprechend wurden bei Anhaltspunkten die zuständigen Zusatzversorgungskassen angeschrieben, jedoch war in keinem der Fälle ein Rentenanspruch erworben worden.

8.1.10.4 (Halbwaisenrente) Der Schaden wurde mit 2.064 Euro seitens der Eigenschadenversicherung erstattet.

8.2 Integrationshelfer an Schulen

8.2.5.1 Stundensätze (Randnummer 46 des Prüfberichts)

Die ermittelten Stundensätze sind für uns nach wie vor rechnerisch nicht nachvollziehbar. Zudem ist beim Vergleich der durchschnittlich gezahlten Stundensätze zu berücksichtigen, dass das Kreisjugendamt Kusel den Leistungserbringern nur die tatsächlich geleisteten Stunden und nicht die bewilligten Leistungen zahlt. Dies spiegelt sich in den durchschnittlichen Aufwendungen je Fall (siehe auch Kommunalbericht 2019) wider, wo die Höhe der Aufwendungen des Kreisjugendamts unter dem Landesdurchschnitt und insgesamt im unteren Drittel der Jugendämter liegt.

Mit den Leistungserbringern wurde inzwischen Kontakt aufgenommen, jedoch besteht hier keine Bereitschaft Honorarkräfte einzusetzen. Zum einen halten sie die Beschäftigung von Honorarkräften in der Integrationshilfe rechtlich für sehr bedenklich und verweisen auf entsprechende Urteile (LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 27.07.2016, Az.: L 5 R 606/14). Zum anderen sehen sie einen Qualitätsverlust für das insgesamt fachlich anspruchsvolle Angebot, auch im Hinblick darauf, dass

Honorarkräfte letztlich nicht zu Qualitätsmaßnahmen wie Fort- und Weiterbildung, Supervision und Intervention aber auch zu einer engen Zusammenarbeit im Team verpflichtet werden könnten.

Dennoch konnten im Bereich des Jugendamts aufgrund einer veränderten Gewichtung der Vor- und Nachbereitungszeiten bei Neuverhandlungen mit einem der Hauptanbieter Einsparungen erzielt und der Stundensatz um rd. 16 % reduziert werden. Mit einem weiteren Hauptanbieter ist eine separate Entgeltvereinbarung für den Bereich der Integrationshilfen mit entsprechender Gewichtung in Vorbereitung.

Im Bereich des Sozialamtes wurden die Vereinbarungen des Jugendamtes übernommen und bei Leistungserbringern, für die keine Leistungsvereinbarung mit dem Jugendamt bestand und die ihren Sitz außerhalb des Landkreises Kusel hatten, gemäß § 77 Abs. 1 SGB XII bzw. § 123 Abs. 2 SGB IX die Vereinbarungen des örtlich zuständigen Sozialhilfeträgers übernommen und auch nur die tatsächlich geleisteten Stunden bezahlt. Einzig bei dem Leistungserbringer, der vorrangig im Landkreis Kusel für Einzelintegrationen in Schulen im Einsatz ist, wurde für das Sozialamt Kusel eine eigene Vereinbarung geschlossen, um die dort im Gegensatz zum Jugendamt im Einsatz befindlichen Nicht-Fachkräfte entgeltmindernd zu berücksichtigen. In diesem Zuge wurde das Entgelt für die Leistungen Ambulant Betreutes Wohnen und den Fachdienst für Integrationspädagogik in einem Mischsatz „Ambulante Eingliederungshilfe“ zusammengefasst, was zu diesem Zeitpunkt noch in Zuständigkeit des Landkreises als örtlichem Träger der Sozialhilfe war.

Mit Verweis auf die Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG und des AGSGB IX in Rheinland-Pfalz für die Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der kommunalen Träger, wonach die zum 31.12.2019 bestehenden Vergütungen und die zugrundeliegenden Vereinbarungen bis zum 31.12.2022 fortgelten, war dieser Leistungserbringer für den Bereich des Sozialamtes jedoch nicht zu Neuverhandlungen bereit.

Gleichwohl ist es gelungen, aus einem benachbarten Landkreis einen Leistungserbringer zu gewinnen, welcher ausschließlich Nichtfachkräfte einsetzt und mit dem zuständigen Sozialhilfeträger/Eingliederungshilfeträger eine Vergütungsvereinbarung (bis zu 33,00 € pro Leistungsstunde=Zeitstunde) abgeschlossen hat. Nicht zuletzt zum Zwecke der Ausweitung des Trägerangebots und damit zur weiteren Senkung der Entgelte, wurden Gespräche mit einem weiteren freien Träger im Landkreis bezüglich des Aufbaus eines entsprechenden Fachdienstes geführt. Letztlich hat dieser jedoch von einem Engagement abgesehen.

Soweit in dieser Stellungnahme angekündigt war, dass mit einem weiteren Hauptanbieter eine separate Entgeltvereinbarung in Vorbereitung sei, sind die Verhandlungen inzwischen abgeschlossen. Auch hier konnte durch eine veränderte Gewichtung der Vor- und Nachbereitungszeit ein Entgelt erzielt werden, dass im Vergleich zum aktuellen Entgelt der ambulanten Jugendhilfe rd. 13 % geringer ist.

Des Weiteren war der o.g. Leistungserbringer im Bereich des Sozialamtes zwischenzeitlich bereit, eine separate Vereinbarung für den Einsatz von Nicht-Fachkräften unter gleichzeitiger Berücksichtigung der veränderten Gewichtung der Vor- und Nachbereitungszeiten abzuschließen. Somit konnte ein Entgelt in Höhe von 29,42 Euro erzielt werden, ohne dass die bestehende Vereinbarung angetastet werden musste (vgl. auch Randnummer 48).

8.2.5.2 Qualifikation eingesetzter Kräfte (Randnummer 47 des Prüfberichts)

Alle zuständigen Fachkräfte des Sozialamtes und des Jugendamts wurden schriftlich angewiesen, die erforderliche Qualifikation der Schulbegleiter vor jeder Neu- und Weiterbewilligung zu dokumentieren. Sollte der Einsatz einer Nichtfachkraft (evtl. nach fachlicher Anleitung) ausreichend sein, kommt der Einsatz von Fachkräften nur in den Fällen in Betracht, wenn aktuell keine Nichtfachkraft verfügbar, der Einsatz einer Integrationshilfe jedoch dringend geboten ist.

Grundsätzlich ist im Bereich des Jugendamts ein Spielraum für den Einsatz von Nicht-Fachkräften nur schwer erkennbar, da die Zielgruppe fast ausschließlich Kinder mit stark herausfordernden Verhaltensweisen ist. Jugendhilfe und damit auch die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, ist immer als Hilfe zur Selbsthilfe und somit als zeitlich befristete, also vorübergehende Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen zu verstehen. Die Zielsetzung ist also in jedem Fall, die Verselbständigung des Kindes oder Jugendlichen zu fördern und die Hilfe zeitnah zu beenden. Im Übrigen ist in der Fortschreibung der im Prüfbericht angesprochenen Handreichung für Integrationshilfen zu dem Thema weiter ausgeführt: „Die gemeinsame Empfehlung beschreibt die Aufgabenfelder von Integrationshelferinnen und Integrationshelfern im schulischen Bereich, die im Zusammenhang mit Eingliederungshilfen nach dem SGB XII erforderlich sein können. Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften (Beispiel SGB VIII) sind von der Gemeinsamen Empfehlung nicht berührt.“

Auch die Aussage, dass die durchschnittliche Helfedauer davon beeinflusst war, dass relativ viele Fälle nach weniger als 6 Monaten bereits beendet wurden, kann nicht nachvollzogen werden, da im Jugendamt im Jahr 2017 von 17 beendeten Hilfen lediglich 3 weniger als 6 Monate dauerten und im Jahr 2018 von 7 beendeten Hilfen keine weniger als 6 Monate dauerte. Ein Zusammenhang zwischen den im Landkreis Kusel vergleichsweise niedrigen Durchschnittswerten der bewilligten Wochenstunden und dem Einsatz von Fachkräften ist dahingehend erkennbar, dass auf Basis einer fundierten fachlichen Einschätzung der Integrationshelfer eine möglichst präzise Bedarfsermittlung durch den Fachdienst vorgenommen werden kann. Im Übrigen sprechen die vergleichsweise niedrigen Durchschnittswerte der bewilligten Wochenstunden auch dafür, dass – obwohl im Einzelfall nicht dokumentiert – Stunden- und Förderpläne der Schule, sowie Gliederungspläne und Inklusionskonzepte der Schule bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt wurden (siehe Punkt 8.2.4).

Auch im Sozialamt dauerten im Jahr 2017 lediglich eine von 6 beendeten Hilfen weniger als 6 Monate und im Jahr 2018 von den 2 beendeten Hilfen ebenfalls nur eine. Der Großteil der Fälle im Bereich des Sozialamts ist davon geprägt, dass aufgrund des konkreten Bedarfs der Kinder und Jugendlichen der Einsatz von Fachkräften notwendig ist. In einem Leistungsfall wurde im Rahmen der Prüfung aufgrund der vorliegenden Beeinträchtigung jedoch der Einsatz einer Nichtfachkraft als ausreichend qualifiziert und dementsprechend umgesetzt (siehe Randnummer 46). Anhand der Aktenlage kommen derzeit zwei weitere Leistungsfälle für den Einsatz von Nichtfachkräften in Betracht. Jedoch steht aufgrund der aktuellen Situation die

Hospitation, insbesondere unter realen Bedingungen, noch aus. Unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts soll dann ggf. eine Nichtfachkraft eingesetzt werden.

Neben den in der Stellungnahme aufgeführten zwei Leistungsfällen, sind zwischenzeitlich bei fünf weiteren Fällen im Bereich des Sozialamts, wo dies aufgrund der individuellen Bedarfslagen fachlich auch vertretbar ist, Nichtfachkräfte bzw. Hilfskräfte im Einsatz. Bis auf einen Fall wurde dies in diesen Fällen ab Beginn der Hilfe umgesetzt.

8.2.5.4 Eingruppierungen durch einen Leistungserbringer (Randnummer 48 des Prüfberichts)

Bei der angesprochenen Entgeltverhandlung lag das ursprüngliche Entgelt für den Bereich Integrationshilfe bei 40,59 Euro/45 Minuten, was bei 60 Minuten umgerechnet 54,12 Euro entspricht. Nach mehreren Verhandlungsrunden hatte das Ergebnis für den Bereich Betreutes Wohnen bei 52,04 Euro/60 Minuten und für den Bereich Integrationshilfe bei 50,37 Euro/60 Minuten gelegen, was letztlich mit einem insgesamt günstigen Mischsatz „Ambulante Eingliederungshilfe“ in Höhe von 50,50 Euro vereinbart und in diesem Zuge erstmals in einer entsprechenden Vergütungsvereinbarung festgehalten wurde.

Aufgrund der Vereinbarung zur Umsetzung des BTHG und des AGSGB IX in Rheinland-Pfalz für die Eingliederungshilfe in der Zuständigkeit der kommunalen Träger gelten die bestehenden Vergütungen und die zugrundeliegenden Vereinbarungen bis zum 31.12.2022, und somit auch das vereinbarte Entgelt im genannten Fall, fort. Spätestens nach Auslaufen der Übergangsvereinbarung sind auf Grundlage des neu zu verhandelnden Landesrahmenvertrags die genannten Aspekte vom „Kommunalen Zweckverband zur Koordinierung und Beratung der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe (KommZB)“, welcher künftig die Verhandlungen für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für seine Mitglieder zentral führt, zu berücksichtigen.

In der aktuellen Entgeltverhandlung des Jugendamts im Bereich Eingliederungshilfe wurde der gleiche Träger dazu aufgefordert, Nachweise zu Qualifikation, Eingruppierung und Vergütung des Personals vorzulegen. Allerdings sieht der Leistungserbringer aufgrund der DSGVO hierfür keine Möglichkeit. Sowohl in der Vergütungsvereinbarung als auch in einem gesonderten Schreiben bestätigt der Leistungserbringer jedoch die Richtigkeit der Angaben im Bereich der Eingruppierung und Vergütung seiner Mitarbeiter. Weiterhin garantiert er für die Qualifikation seiner Mitarbeiter. Indes sehen wir auch keine rechtliche Handhabe, auf die Eingruppierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei einem eigenverantwortlichen Arbeitgeber hinzuwirken und in dessen Arbeitgeberposition einzugreifen, zumal mangels Landesrahmenvereinbarung kein Prüfrecht besteht.

8.2.7 Nachrang der Sozial- und Jugendhilfe

8.2.7.1 Krankenversicherung (Randnummer 49 des Prüfberichts)

Die Rechtsauffassung, dass § 37 SGB V auch die Behandlungssicherungspflege umfasst und somit die Krankenversicherung bei entsprechender ärztlicher

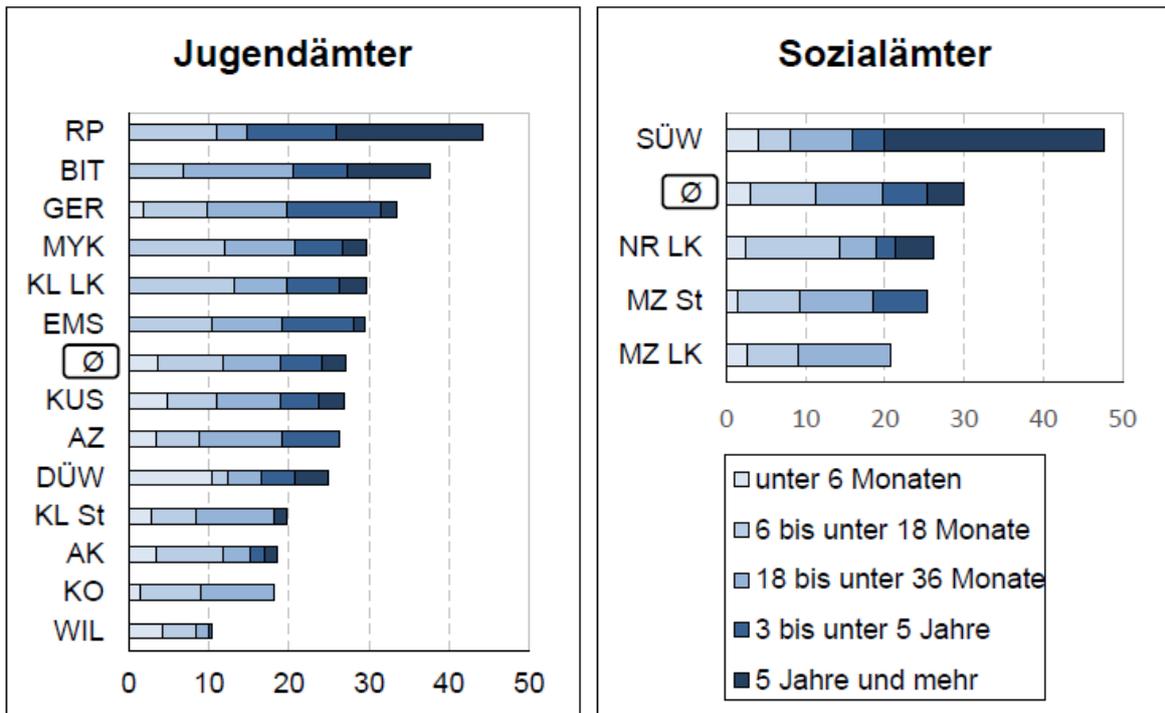
Verordnung vorrangig verpflichtet ist, wird inzwischen geteilt. Dementsprechend werden keine Anträge mehr für Integrationshelfer für an Diabetes mellitus Typ 1 erkrankte Kinder, sofern keine weitere Beeinträchtigung vorliegt, im Rahmen des SGB IX als Eingliederungshilfe bewilligt. Sämtliche Neuanträge werden nach § 14 SGB IX grundsätzlich an die Krankenkassen weitergeleitet, was aktuell bei einem Neuantrag entsprechend umgesetzt wurde. Im Falle der Weiterleitung eines Antrages durch die Krankenkasse an das Sozialamt erfolgt eine Ablehnung des Antrags als zweitangegangener Rehabilitationsträger, da eine vorrangige Leistungsverpflichtung der Krankenversicherung im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege/Behandlungssicherungspflege vorliegt.

Im Übrigen ist in den beiden genannten Fällen, für die Zeit, in der aufgrund der fehlenden Verordnung kein Erstattungsanspruch geltend gemacht werden konnte, seitens der Eigenschadenversicherung inzwischen eine Erstattung von jeweils 6.000,- Euro erfolgt.

Ergänzend zu den Stellungnahmen zu den Prüfungsfeststellungen zum Thema „**Integrationshelfer an Schulen**“ wird nur der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass sofern der Rechnungshof in Randnummer **8.2.6.2 Verfahren bei Bewilligungen, Hospitationen** nochmals ergänzend auf die Bedeutung von Hospitationen eingeht, es natürlich die absolute Ausnahme sein soll, dass auf eine Hospitation verzichtet wird.

Im Übrigen wurde die Dauer der laufenden Hilfe seitens des Rechnungshofs zwar nicht im Prüfbericht thematisiert. Dennoch ist an dieser Stelle festzuhalten, dass der Kommunalbericht 2019 des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz dieses Thema aufgreift und eine Verbindung zwischen Mängel in der Hilfeplanung und der Hilfedauer erkennt. Dort wird deutlich, dass die Hilfedauer im Landkreis Kusel, nicht wie in der Öffentlichkeit zum Teil dargestellt, um ein fünffaches über dem Landesdurchschnitt liegt. Vielmehr lagen die vom Jugendamt gewährten Hilfen knapp unter dem Landesdurchschnitt von 27,1 Monaten und das Sozialamt wurde bei der Erhebung überhaupt nicht berücksichtigt, da dort nicht wenigstens zehn im Jahr 2017 beendete Hilfen gewährt wurden.

Dauer der 2017 beendeten Integrationshilfen



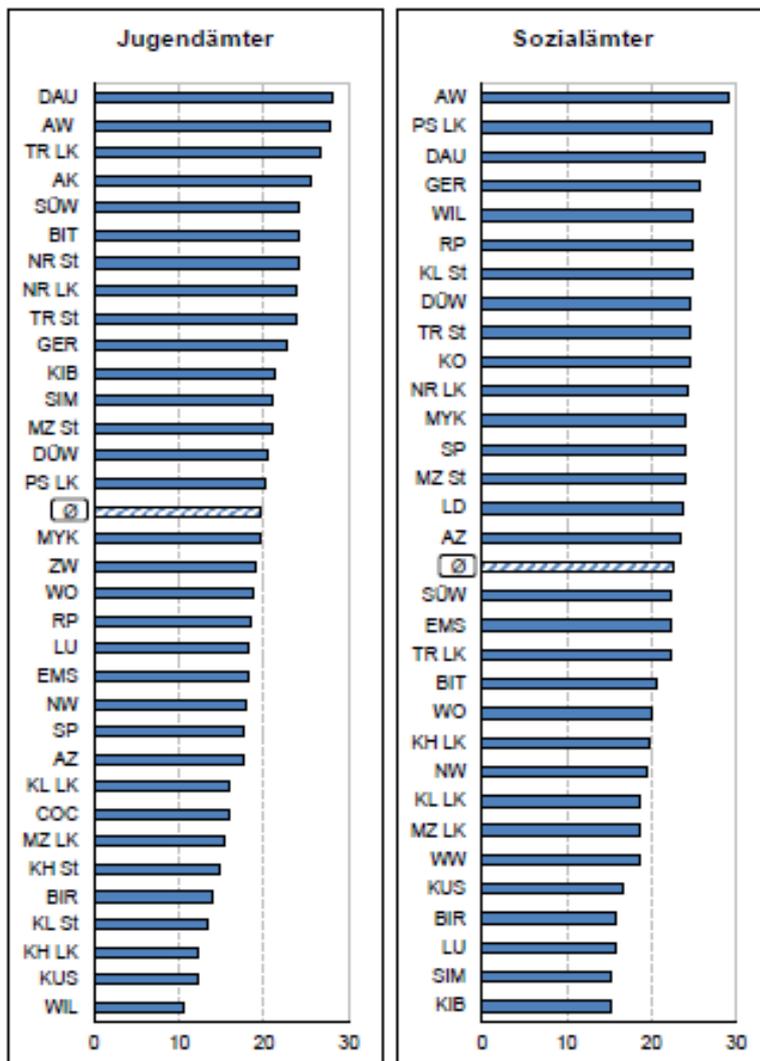
Die Grafik zeigt die erheblichen Unterschiede in der Dauer der beendeten Integrationshilfen an Schulen im Vergleich der Jugend- und Sozialämter mit wenigstens zehn im Jahr 2017 beendeten Hilfen.

1

Weiterhin zeigt die ebenfalls im Kommunalbericht 2019 veröffentlichte Grafik, „Durchschnittlich bewilligte Wochenstunden je Fall“, dass der Bewilligungsumfang im Vergleich zu anderen Leistungsträgern sowohl im Bereich des Jugendamts als auch im Sozialamt unterdurchschnittlich war. Dies ist zwar zum einen auf die Fallstruktur, aber eben auch - wie bereits in den Stellungnahmen zu Randnummer 47 erwähnt - auf die Bewilligungspraxis zurückzuführen.

¹ Kommunalbericht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz 2019, Seite 86

Durchschnittlich bewilligte Wochenstunden je Fall



Die Grafik stellt die erheblichen Unterschiede im durchschnittlichen Bewilligungsumfang (Wochenstunden) im Vergleich der Jugend- und Sozialämter dar.

2

Die weitere Entwicklung der sog. Eckwerte für Integrationshilfen an Schulen (siehe auch **8.2.2 Fallzahlen und Aufwendungen**) gestaltete sich in den nachfolgenden Jahren im **Jugendamt** wie folgt:

Integrationshilfen an Schulen (am Jahresende laufende und im Laufe des Jahres beendete Hilfen) pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und 15 Jahren ³					
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020
niedrigster/höchster Wert Landkreise	1,9 / 8,6	2,2 / 9,3	2,1 / 8,8	2,3 / 10,5	1,7 / 11,8
Ø RLP gesamt	4,1	4,8	5,6	6,0	6,5
Ø Landkreise gesamt	4,1	5,5	5,8	6,2	6,7
Landkreis Kusel	8,3	7,2	6,0	5,6	5,9

² Kommunalbericht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz, Seite 99

³ Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen – Profil für den Landkreis Kusel, www.ism-mz.de

Die Entwicklung zeigt, dass – entgegen des landesweiten Trends – die Eckwerte der Integrationshilfen an Schulen im Jugendamt des Landkreises Kusel bis zum Jahr 2019 rückläufig waren und zuletzt unter dem Landesdurchschnitt lagen. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Schulschließungen im Rahmen der Corona-Pandemie mittelfristig auf die Bedarfe für Integrationshilfen in Schulen in den kommenden Monaten auswirkt. Erste Tendenzen, sowie die Zahlen aus dem Jahr 2020 zeigen hier einen steigenden Bedarf.

Im Bereich des **Sozialamtes** ergab sich folgende Entwicklung:

Integrationshilfen an Schulen (am Jahresende laufende und im Laufe des Jahres beendete Hilfen) pro 1.000 junge Menschen zwischen 6 und 15 Jahren ⁴				
Jahr	2016	2017	2018	2019
Ø RLP gesamt	3,7	4,0	4,5	4,8
Ø Landkreise gesamt	3,3	3,4	3,9	4,2
Landkreis Kusel	4,3	4,2	4,8	5,2

Wie auch im Bereich des Jugendamtes zeigt sich im Bereich des Sozialamtes im Landesdurchschnitt ein Anstieg der Fallzahlen. Beim Sozialamt Kusel (+ 20 %) ist im Vergleich zum Landesdurchschnitt (+ 30 %) ein geringerer Anstieg zu verzeichnen, wobei der Eckwert jedoch nach wie vor über dem Landesdurchschnitt liegt. Gerade Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen, Sehschädigungen, Hörschädigungen usw. für deren Leistungen das Sozialamt zuständig ist, haben nicht alle einen sonderpädagogischen Förderbedarf, so dass sie mit Unterstützung von Schulbegleitung Regelschulen besuchen. Die Entwicklung in diesem Hilfebereich ist folglich eher stagnierend im Vergleich zu den Fällen im Jugendamt, wo sich im individuellen Einzelfall durch die weitere Entwicklung des Kindes bzw. des Jugendlichen schneller Veränderungen im Teilhabebedarf ergeben können und sich der gesamte Hilfeverlauf dynamischer gestaltet, was sich dann in den Fallzahlen auch widerspiegelt.

Abschließend ist zu diesem Themenkomplex anzumerken, dass es sich aufgrund des vorherrschenden Fachkräftemangels derzeit sehr schwierig gestaltet, überhaupt geeignetes Personal für den Bereich der Integrationshilfen zu finden, was letztlich nicht zuträglich im Hinblick auf den Abschluss von niedrigeren Entgelten ist. Beispielhaft sei erwähnt, dass im Bereich des Jugendamts in einem Fall 19 Leistungserbringer angefragt werden mussten, bis die Hilfe im erforderlichen Umfang umgesetzt werden konnte. Derzeit werden verstärkt auch Träger außerhalb des Landkreises in Anspruch genommen, um den Hilfebedarf der Kinder sicherstellen zu können, was aber aufgrund von längeren Anfahrtswegen u.U. wiederum zu höheren Kosten führt.

8.3 Unterbringung von Flüchtlingen

8.3.1.1 Anspruchsgrundlagen (Randnummer 50 des Prüfberichts)

Aufgrund der Nutzung der angemieteten Wohnungen als Flüchtlingsunterkünfte wurde nunmehr eine „Nutzungsvereinbarung für Asylunterkünfte des Landkreises Kusel“ ausgearbeitet und entsprechend ausgestaltet. Die Nutzungsvereinbarung wird künftig mit jeder Person abgeschlossen, die aus dem Rechtskreis des AsylbLG in das SGB II

⁴ Stand und Entwicklung der Integrationshilfen an Schulen in Rheinland-Pfalz, www.ism-mz.de

wechselt und die bisherige Unterkunft mangels einer selbst angemieteten Unterkunft (um Obdachlosigkeit zu vermeiden) vorübergehend weiter nutzt. Somit sind auch Selbstzahler erfasst. Grundsätzliches Ziel ist aber nach wie vor, dass diese Personen eigenen Wohnraum anmieten und die bisher bewohnte Unterkunft verlassen.

Die neu eingeführte Nutzungsvereinbarung findet inzwischen Anwendung und sieht im Übrigen als Nutzungsentgelt einen Pauschalbetrag pro Person vor, der sich aus der Kaltmiete, den Neben- und Heizkosten sämtlicher Unterkünfte anhand der Durchschnittsbelegung errechnet (**siehe auch 8.3.1.2 Kostenberechnung**). Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass die zugewiesenen Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, inzwischen auch schriftlich in die vorgesehene Unterkunft eingewiesen werden.

Klarstellend bezüglich der Anmerkung des Rechnungshofs zu **8.3.1.3 Stromkosten** wird darauf hingewiesen, dass die Leistungen an die Bezieher von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG selbstverständlich von Amts wegen rechtskonform an die neuen Leistungssätze angepasst wurden. Selbstverständlich werden bei den Leistungsberechtigten nach SGB II, auch die im Regelsatz enthaltenen Beträge für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (Abteilung 4 der jeweiligen Regelbedarfsstufe) vom Jobcenter gefordert und bei Empfängern von sog. Analogleistungen nach § 2 AsylbLG die Regelsätze um die in der jeweiligen Regelbedarfsstufe enthaltenen (geringeren) Beträge nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) gekürzt.

Abschließend ist zu erwähnen, dass der Wohnungsbestand weiter reduziert werden (**8.3.2 Zuständigkeit**) konnte. Zum Stand 30.09.2021 sind noch 53 Wohnungen vorhanden, jedoch wird aufgrund der aktuellen Situation in Afghanistan vorsorglich darauf verzichtet, geplante Kündigungen weiterer Wohnungen umzusetzen, zumal sich die Akquise von neuem Wohnraum nach unseren Erfahrungen zwischenzeitlich auch schwieriger gestaltet.

Kusel, den 16.11.2021

KREISVERWALTUNG

Marc Wolf